



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen  
„Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und  
„Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“**

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume**

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen  
„Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und  
„Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“  
(LmChemG)**

**A Problem**

Die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ beziehungsweise „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ ist in Schleswig-Holstein bisher nicht gesetzlich geschützt.

Außerdem ist es dringend erforderlich, die z. Zt. gültige Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 12. Dezember 1968 zu überarbeiten. Für den Erlass einer neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird eine Rechtsgrundlage benötigt.

**B Lösung**

Mit dem hier vorgelegten Gesetz wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ beziehungsweise „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ unter Schutz gestellt. Die Führung dieser Berufsbezeichnung bedarf der Erlaubnis.

Darüber hinaus wird das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium durch das vorgelegte Gesetz ermächtigt, die Einzelheiten der berufspraktischen Ausbildung einschließlich der Staatsprüfung zur „Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ oder zum „Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ zu regeln.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten und Verwaltungsaufwand**

**1. Kosten**

Durch das Gesetz entstehen unmittelbar keine Kosten.

**2. Verwaltungsaufwand**

Eingehende Anträge auf Erteilung der Erlaubnis, die geschützte Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ zu führen, sind kaum zu erwarten. In Schleswig-Holstein, wie auch in anderen Bundesländern, wurde die Berechtigung zur

Führung der Berufsbezeichnung bisher nach Bestehen der zweiten Hauptprüfung zum Lebensmittelchemiker erteilt.

Verwaltungsverfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis, bzw. bei widerrechtlicher Führung der Berufsbezeichnung werden voraussichtlich nur in seltenen Einzelfällen erforderlich sein.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

#### **E Information des Landtags**

Der Gesetzentwurf wurde dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 11. Mai 2005 zugeleitet.

#### **F Federführung**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen  
„Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und  
„Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“  
(LmChemG)**

Vom                      2005

**§ 1  
Berufsbezeichnung**

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zum Führen der in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnung oder zum Führen der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ oder „Lebensmittelchemiker“ berechtigt ist, darf diese Berufsbezeichnung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen, sofern dieser Berechtigung eine gleichwertige Ausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zugrunde liegt.

**§ 2  
Erteilung der Erlaubnis**

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 wird auf Antrag erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. ein Studium der Lebensmittelchemie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland von mindestens acht Studienhalbjahren erfolgreich abgeschlossen hat,
2. nach Abschluss des Studiums eine berufspraktische Ausbildung von mindestens einem Jahr an einer hierfür zugelassenen Untersuchungseinrichtung der amtlichen Lebensmittelüberwachung oder einer als gleichwertig anerkannten Einrichtung erhalten hat,
3. die Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen oder Lebensmittelchemiker erfolgreich abgelegt hat,
4. sich keines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers ergibt und
5. nicht wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn der erworbene Ausbildungsstand gleichwertig ist. Gleichwertig zu der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung ist der erworbene Ausbildungsstand, wenn eine Antragstellerin oder

ein Antragsteller Bürgerin oder Bürger der Union ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, dort ein Studium der Lebensmittelchemie oder ein vergleichbares Studium abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), entsprechenden Diploms des betreffenden Staates nachweist.

(3) Die Erlaubnis wird durch Ausstellung einer Befähigungsurkunde erteilt.

### **§ 3**

#### **Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 oder 2 tatsächlich nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 oder des Abs. 2 nicht gegeben waren. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. in Ausübung des Berufes Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet worden sind,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes nicht mehr gegeben ist oder
3. wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder wegen einer Sucht die Eignung zur Ausübung des Berufes der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers nicht mehr gegeben ist.

(3) Das Ruhen der Erlaubnis kann angeordnet werden, wenn

1. gegen die Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder den Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich ihre oder seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben könnte, ein Strafverfahren eingeleitet ist oder
2. die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 vorübergehend nicht gegeben ist oder Zweifel bestehen, ob diese Voraussetzung noch gegeben ist und die Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder der Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker sich weigert, sich der angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeit, Ermächtigung**

(1) Zuständige Behörde zur Durchführung dieses Gesetzes ist die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde (Ministerium).

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der berufspraktischen Ausbildung einschließlich der Staatsprüfung zur „Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ oder zum „Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei können insbesondere Bestimmungen über den Inhalt und Ablauf der Ausbildung, die Zusammensetzung und Arbeitsweise von Prüfungsausschüssen, die Zulassung zur Prüfung, das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistung getroffen werden.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 1 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen führt, ohne dazu berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

## **§ 6 Übergangsvorschriften**

Als Erlaubnis nach § 1 gilt auch ein Ausweis über die Befähigung als staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker, der auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker vom 12. Dezember 1968 (Amtsbl. Schl.-H. 1969, S. 28) oder vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer ausgestellt worden ist.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher  
Minister für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume

**Begründung:****A. Allgemeines**

Mit dem hier vorgelegten Gesetz soll die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ beziehungsweise „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ unter Schutz gestellt werden. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen die Berufsbezeichnung geführt werden darf.

Diese Berufsbezeichnung ist bisher in Schleswig-Holstein nicht geschützt.

Darüber hinaus wird die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde (Ministerium) durch das vorgelegte Gesetz ermächtigt, die Einzelheiten der berufspraktischen Ausbildung einschließlich der Staatsprüfung zur „Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ oder zum „Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ zu regeln.

Um das Gesetz Länder übergreifend möglichst einheitlich zu gestalten, orientiert sich der vorliegende Entwurf stark an neueren Gesetzen bzw. Gesetzesentwürfen anderer Bundesländer.

Das vorliegende Gesetz ist darüber hinaus erforderlich, um eine rechtmäßige Grundlage für den Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker zu schaffen. Die zurzeit geltende Prüfungsordnung hat Erlasscharakter. Prüfungen auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung können aus formellen Gründen angefochten werden, da Ausbildungs- und Prüfungsordnungen heute auf dem Verordnungswege erlassen werden müssen.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****zu § 1**

Absatz 1 regelt, dass die Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ einer Erlaubnis bedarf.

Absatz 2 regelt die Berechtigung des Führens der Berufsbezeichnung in Schleswig-Holstein für diejenigen, die nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ beziehungsweise „Lebensmittelchemikerin“ o-

der „Lebensmittelchemiker“ berechtigt sind. Bedingung für die Berechtigung ist eine gleichwertige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung.

## **zu § 2**

Absatz 1 regelt im Einzelnen die Voraussetzungen, nach denen eine Erlaubnis erteilt zu erteilen ist.

Voraussetzungen sind der erfolgreiche Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Studiums im Fach Lebensmittelchemie an einer Hochschule in Deutschland, die Belegung einer berufspraktischen Ausbildung von mindestens einem Jahr an einer Untersuchungseinrichtung der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der erfolgreiche Abschluss der Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker.

Absatz 2 bestimmt, unter welchen Bedingungen eine außerhalb Deutschlands erworbene abgeschlossene Ausbildung anerkannt wird. Absatz 3 bestimmt, dass die Erlaubnis durch Ausstellung einer Befähigungsurkunde erteilt wird.

## **zu § 3**

In § 3 ist die Entziehung der Erlaubnis definiert.

Absatz 1 regelt die Rücknahme der Erlaubnis, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung entgegen einer früheren Einschätzung nicht vorgelegen haben.

Absatz 2 regelt den Widerruf der Erlaubnis, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei der Ausübung des Berufes Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet wurde oder die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

## **zu § 4**

In Absatz 1 ist die Zuständigkeit hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes geregelt.

In Absatz 2 wird das Ministerium ermächtigt, die Einzelheiten der berufspraktischen Ausbildung einschließlich der Staatsprüfung zur „Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ oder zum „Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ durch Rechtsverordnung zu regeln.

Diese Ermächtigung ist erforderlich, um die mit Erlass des Innenministers vom 12. Dezember 1968 (Amtsbl. Schl.-H. 1969, S.28) erlassene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker aufzuheben und durch eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu ersetzen.

#### **zu § 5**

§ 5 bestimmt, dass das unberechtigte Führen der Berufsbezeichnung eine Ordnungswidrigkeit ist und regelt die Höhe der Geldbuße.

#### **zu § 6**

§ 6 bestimmt, dass ein Ausweis über die Befähigung als staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker, der auf Grund der z. Zt. gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker oder auf Grund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer ausgestellt wurde, einer Erlaubnis nach § 1 entspricht.

#### **zu § 7**

§ 7 regelt das In-Krafttreten des Gesetzes. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich.